

nbi  ngf

swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund



PORTRAIT UND KENNZAHLEN

AUSGABE 2023

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

of the information system. The information system is a complex system that is composed of many different components. The components of the information system are the hardware, the software, the data, the people, and the processes.

The hardware of the information system is the physical equipment that is used to store, process, and transmit information. The hardware includes the computer, the network, and the peripheral devices.

The software of the information system is the set of instructions that tell the hardware how to process and transmit information. The software includes the operating system, the application programs, and the database management system.

The data of the information system is the information that is stored, processed, and transmitted. The data is organized into files and databases.

The people of the information system are the individuals who use the information system. The people include the system administrators, the users, and the developers.

The processes of the information system are the activities that are performed using the information system. The processes include the data entry, the data processing, and the data retrieval.

The information system is a complex system that is composed of many different components. The components of the information system are the hardware, the software, the data, the people, and the processes.

The hardware of the information system is the physical equipment that is used to store, process, and transmit information. The hardware includes the computer, the network, and the peripheral devices.

The software of the information system is the set of instructions that tell the hardware how to process and transmit information. The software includes the operating system, the application programs, and the database management system.

The data of the information system is the information that is stored, processed, and transmitted. The data is organized into files and databases.

The people of the information system are the individuals who use the information system. The people include the system administrators, the users, and the developers.

The processes of the information system are the activities that are performed using the information system. The processes include the data entry, the data processing, and the data retrieval.

The information system is a complex system that is composed of many different components. The components of the information system are the hardware, the software, the data, the people, and the processes.

The hardware of the information system is the physical equipment that is used to store, process, and transmit information. The hardware includes the computer, the network, and the peripheral devices.

The software of the information system is the set of instructions that tell the hardware how to process and transmit information. The software includes the operating system, the application programs, and the database management system.

The data of the information system is the information that is stored, processed, and transmitted. The data is organized into files and databases.

The people of the information system are the individuals who use the information system. The people include the system administrators, the users, and the developers.

The processes of the information system are the activities that are performed using the information system. The processes include the data entry, the data processing, and the data retrieval.

The information system is a complex system that is composed of many different components. The components of the information system are the hardware, the software, the data, the people, and the processes.

The hardware of the information system is the physical equipment that is used to store, process, and transmit information. The hardware includes the computer, the network, and the peripheral devices.

The software of the information system is the set of instructions that tell the hardware how to process and transmit information. The software includes the operating system, the application programs, and the database management system.

The data of the information system is the information that is stored, processed, and transmitted. The data is organized into files and databases.

The people of the information system are the individuals who use the information system. The people include the system administrators, the users, and the developers.

The processes of the information system are the activities that are performed using the information system. The processes include the data entry, the data processing, and the data retrieval.

The information system is a complex system that is composed of many different components. The components of the information system are the hardware, the software, the data, the people, and the processes.

The hardware of the information system is the physical equipment that is used to store, process, and transmit information. The hardware includes the computer, the network, and the peripheral devices.

The software of the information system is the set of instructions that tell the hardware how to process and transmit information. The software includes the operating system, the application programs, and the database management system.

INHALT

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

DAS JAHR 2022 - KRISEN, HERAUSFORDERUNGEN UND VERÄNDERUNGEN 4

DAS JAHR 2023 - NEUANFANG 5

EREIGNISSE 2022 6

25 JAHRE NVB & NGF 10

NVB & NGF: WER SIND WIR?

Geschichte 13

Grundlagen 14

Leitbild 15

WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT? 16

Vorstand 17

Ausschüsse 18

Generalsekretariat 20

Mitglieder 20

Swiss Interclaims 24

Qualitätssicherung 26

Datenschutz 27

Finanzierung 28

DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB) 30

Grundsatz 31

Auskunftsstelle 32

Wie erreichen Sie uns? 33

DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE 34

Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer 35

Council of Bureaux COB 37

Statistik Internationale Versicherungskarte 38

BESUCHERSCHUTZ

Unfalldeckung im Ausland 40

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF) 42

Grundsatz 43

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE 44

KONKURSDECKUNG 46

VERANSTALTUNGEN 47

DAS JAHR 2022:

KRISEN, HERAUSFORDERUNGEN UND VERÄNDERUNGEN



Daniel Wernli
Präsident
NVB & NGF

Das erste Jahr nach der Pandemie bedeutete auch für das NVB und den NGF eine Rückkehr in die Normalität. Die Arbeit konnte wieder im Büro aufgenommen werden, Sitzungen und Veranstaltungen wurden persönlich durchgeführt. Auch die wichtigste Weiterbildungsveranstaltung des NVB, die Claims Conference, konnte als Präsenzveranstaltung, dieses Jahr in Interlaken, stattfinden. Zugleich konnten wir zusammen mit unseren Mitgliedsgesellschaften und den Auslandschadenvertretern das bereits zweimal verschobene 25-jährige Jubiläum der beiden Vereine feiern.

Allerdings bedeutet die Zeit nach der Pandemie keine Rückkehr zum Zustand davor. Sitzungen werden nun zu einem grossen Teil per Videokonferenz oder hybrid durchgeführt, und die Mitarbeitenden sind nach wie vor regelmässig im Homeoffice tätig. Das ist eine positive Entwicklung. Die hybriden Arbeitsformen haben zu einem Produktivitätsschub und zu einer Erhöhung der Zufriedenheit der Angestellten geführt. Dies wirkt sich für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Kunden positiv aus.

Das Jahr 2022 war leider auch von den Konsequenzen der Invasion der Ukraine durch die russische Föderation geprägt. Die Flüchtlingsströme und die internationalen Sanktionen haben sich folgens schwer auf den Council of Bureaux in Brüssel und die nationalen Versicherungsbüros und Garantiefonds ausgewirkt. Als Folge der Invasion kündigten die Versicherungsbüros des EWR ihre bilateralen Abkommen mit den Büros Russlands und Weissrusslands. Diese beiden Länder werden künftig nicht mehr von Versicherern aus dem EWR und der Schweiz gedeckt. Fahrzeuge aus diesen Staaten müssen bei der Einreise in den EWR Grenzversicherungen abschliessen. Aufgrund der internationalen Sanktionen sind Schadenzahlungen aus und nach Russland nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich. Die Versicherung und die Deckung für Schadenfälle von Fahrzeugen von ukrainischen Flüchtlingen stellen weitere Herausforderungen für das System der Grünen Karte dar.

Der Jahreswechsel 2022/2023 ging schliesslich mit personellen Änderungen bei NVB & NGF einher. Thomas Lang, der seit dem 1. Januar 2018 das Amt des Präsidenten der beiden Vereine ausübte und während 24 Jahren im Vorstand tätig war, verabschiedete sich am 31. Dezember 2022 in die wohlverdiente Pension. Er wurde in seinem Amt per 1. Januar 2023 vom Verfasser dieses Vorworts, dem bisherigen Direktor der beiden Vereine, abgelöst. Zeitgleich trat Daniel Diez als neuer Managing Director von NVB & NGF ein, um die Geschicke der beiden Vereine mit seiner langjährigen Erfahrung als Auslandschaden- und Projektleiter bei einer Mitgliedsgesellschaft zu leiten. Im Namen des Vorstands wünsche ich ihm dabei viel Erfolg und gutes Gelingen.

DAS JAHR 2023:

NEUANFANG



Daniel Diez
Direktor
NVB & NGF

Ich war 20 Jahre bei privaten Versicherungsgesellschaften tätig, bis mir die Chance geboten wurde, das Amt des Managing Director bei NVB & NGF zu übernehmen. Vor 12 Jahren hatte ich den ersten Berührungspunkt mit den beiden Vereinen, anlässlich einer Teilnahme an der Claims Conference 2011 im Grand Hotel Europe in Luzern. Ob es nun Zufall oder Bestimmung ist, sei hier dahingestellt. Auf jeden Fall freue ich mich ausserordentlich, dass meine erste Claims Conference in meiner neuen Funktion am 26. und 27. Oktober 2023 ebenfalls im Grand Hotel Europe in Luzern stattfinden wird.

Wie bei unseren Mitgliedsgesellschaften ist die Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsabläufen auch bei uns im Generalsekretariat von NVB & NGF ein grosses Thema. Wir arbeiten mit Hochdruck an der Ablösung unserer alten IT-Plattform. Das Fachcontrolling wurde bereits im Jahr 2022 erfolgreich auf der neuen Plattform durchgeführt. Nun soll baldmöglichst die gesamte Kommunikation zwischen den Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierern und NVB & NGF in dieser neuen IT-Umgebung stattfinden. Zudem sollen Schnittstellen mit externen Datenbanken hergestellt werden, um den E-Mail-Austausch zu verringern. Mit diesen Massnahmen fördern wir die künftige Zusammenarbeit mit unseren Mitglieds- und Schadenregulierungsgesellschaften. Sie wird einfacher, schneller und sicherer, und die Geschädigten profitieren von einer noch besseren Abwicklung ihrer Schadenfälle.

Ich freue mich sehr auf diese und weitere Herausforderungen und darauf, gemeinsam mit dem Vorstand und dem Generalsekretariat die Zukunft der beiden Vereine zu gestalten.

EREIGNISSE 2022

FACHCONTROLLING IM NEUEN IT-PORTAL

Die Überarbeitung der IT-Plattform, die NVB & NGF zur digitalen Zusammenarbeit mit ihren Vertretern einsetzen, konnte im vergangenen Jahr vorangetrieben werden. Die Kommunikation in der Schadenbearbeitung soll künftig ausschliesslich über diese Plattform – in einem sicheren Raum – stattfinden. Die Mitarbeitenden des Generalsekretariats erfassen Schadenfälle unter vordefinierten Rubriken. Die zu bearbeitenden Fälle werden innerhalb des Tools an die zuständigen Sachbearbeitenden der Gesellschaften weitergeleitet und können dank diversen Filterfunktionen besser organisiert und priorisiert werden. Die Antragstellenden profitieren von einer effizienten, raschen und qualitativ hochstehenden Schadenabwicklung.

Seit dem 18. Juli 2022 wird das Fachcontrolling im neuen IT-Portal durchgeführt. Die Kontaktpersonen für Schadenangelegenheiten der Vertreter von NVB & NGF erhielten einen Zugriff als «Erste Superuser». Die ersten Superuser können im Tool selbständig Stellvertretende sowie Benutzende mit und ohne Fachcontrolling definieren. Das Fachcontrolling kann im neuen Tool wie gewohnt durchgeführt werden. Es erfolgt weitestgehend nach den gleichen Prinzipien wie auf der alten Plattform.



«Das Fachcontrolling im neuen IT-Tool ist ähnlich aufgebaut wie auf der alten Plattform. Die Struktur ist übersichtlich und die Abläufe sind klar. Mit etwas Übung findet man sich schnell zurecht.»

Claude-Nicolas Vuilleumier
Gruppenleiter Swiss Interclaims, Zürich
Versicherungs-Gesellschaft AG

«Das neue Fachcontrolling-Tool ist sehr aufgeräumt, einfach zu bedienen und übersichtlich. Die Fragen sind sinnvoll und mittels Hilfsfunktion ist schnell zu erkennen, was der Inhalt der Frage ist. Ich begrüsse vor allem, dass es den Gesellschaften nun selbst möglich ist, weitere Benutzer zu berechtigen, mit dem Tool zu arbeiten.»

Marcel Kläger
Ehemaliger Gruppenleiter
Swiss Interclaims, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

Prozesse wie die Erfassung von Schadenmeldungen, die Zustellung von Unterlagen und Polizeirapporten und der Zugriff auf Dokumente werden im Laufe des aktuellen Jahres in die neue Plattform integriert. Auch die Abläufe der Internal Regulations wie Deckungsbestätigungen, Rechnungsstellung und Nominierungen werden in den kommenden Monaten hinzukommen. Mit der neuen Plattform werden die Abläufe zwischen NVB & NGF und den vertretenden Gesellschaften vollständig digital abgewickelt und damit optimiert.

NEUE STATUTEN VON NVB & NGF

Die Statuten der beiden Vereine NVB und NGF wurden im vergangenen Jahr revidiert. Anlässlich der Mitgliederversammlungen 2022 wurden sie genehmigt und sind rückwirkend per 20. Mai 2022 in Kraft getreten.

AUSZUG AUS DEN STATUTEN

Art. 1 Abs. 1 der Statuten des NVB (des NGF) bestimmen, dass das NVB (der NGF) die Rechtsform eines Vereins gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) einnimmt.

Gemäss Art. 60 Abs. 2 ZGB müssen Vereinsstatuten in schriftlicher Form errichtet sein und über den Zweck des Vereins, seine Mittel und seine Organisation Aufschluss geben. Art. 55 Abs. 1 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) sieht vor, dass die Statuten des NVB (NGF) sowie dessen Änderungen durch die Aufsichtsbehörde des NVB (NGF), dem Bundesamt für Strassen (ASTRA), genehmigt werden müssen.

Der Zweck der beiden Vereine wird neu definiert, indem auf den entsprechenden Gesetzestext und die Ausführungsbestimmungen verwiesen wird. Dadurch müssen bei einer künftigen Gesetzesrevision keine Anpassungen der Statuten mehr vorgenommen werden. Die Erwähnung betreffend Wahrnehmung der Aufgaben von liechtensteinischen Einrichtungen wird auf den Notenaustausch beschränkt. Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für die Erteilung von Betriebsbewilligungen werden gestrichen, da diesen in den Statuten keine eigenständige Bedeutung zukommt. Das Ende der Mitgliedschaft einer Versicherungsgesellschaft wird in Anlehnung an gesetzliche Bestimmungen besser umschrieben. Die Bezeichnung des Direktors des Generalsekretariats wird vereinfacht und vereinheitlicht.

Die Statuten von NVB & NGF werden mit den vorgenommenen Anpassungen schlanker und übersichtlicher und entsprechen den aktuellen Gegebenheiten. Sie können auf der Homepage der beiden Vereine eingesehen werden ([Statuten NVB](#) / [Statuten NGF](#)).



EREIGNISSE 2022

KRIEG IN DER UKRAINE

Im Februar 2022 marschierten russische Truppen in die Ukraine ein. Seither tobt in Europa ein Krieg, der Auswirkungen auf den internationalen Grenzverkehr hat und die nationalen Einrichtungen aller COB- Mitgliedsstaaten tangiert. Die daraus entstandene Flüchtlingskrise hat zu einem erheblichen Anstieg des Grenzverkehrs geführt. Zahlreiche in der Ukraine registrierte Fahrzeuge sind in Nachbarländer eingereist. Die Anzahl Anträge für Grenzversicherungen hat stark zugenommen. Verschiedene Massnahmen wurden ergriffen, um Grenzkontrollen für Ukrainerinnen und Ukrainer zu erleichtern.

Menschen aus der Ukraine, die in den Grenzländern Zuflucht suchten, konnten teilweise keine gedruckten Internationalen Versicherungskarten erhalten. Vorübergehend und ausnahmsweise wurde den COB-Mitgliedsstaaten empfohlen, ukrainische Versicherungskarten im PDF-Format zu akzeptieren. Das ukrainische Versicherungsbüro errichtete eine elektronische Datenbank, in der der Versicherungsschutz von Fahrzeugen aus der Ukraine überprüft werden konnte. Für Geflüchtete wurde ein Merkblatt mit Informationen zur Einreise in europäische Staaten erstellt und an den Grenzkontrollstellen und in den Flüchtlingszentren verteilt.

Ukrainische Motorfahrzeuge benötigen für die Einreise in die Schweiz eine gültige Internationale Versicherungskarte. Diese sollte wenn möglich in Druckform vorliegen, kann aber notfalls auch elektronisch vorgewiesen werden. Eine in einem EWR-Staat abgeschlossene Grenzversicherung gilt ebenso für die Schweiz. An der Schweizer Grenze kann

eine Grenzversicherung für eine bestimmte Dauer und maximal für ein Jahr abgeschlossen werden. Reist ein Personenwagen ohne gültigen Versicherungsschutz in die Schweiz und verursacht einen Unfall, so wird dieser Schaden bis zu einer Deckungssumme von CHF 5 Mio. pro Ereignis durch den NGF getragen.

Als Folge des Kriegs kündigte das ukrainische Versicherungsbüro die bilateralen Verträge mit den Versicherungsbüros von Russland und Weissrussland. Gleichzeitig mit den Versicherungsbüros der EWR-Staaten hat das NVB die bestehenden bilateralen Abkommen mit den Versicherungsbüros von Russland und Weissrussland per 31. Mai 2023 gekündigt. Nach diesem Datum gelten Internationale Versicherungskarten aus dem EWR und der Schweiz für und von Russland und Weissrussland nicht mehr. Für den Grenzübertritt von und nach Russland und Weissrussland in und aus dem EWR-Raum und der Schweiz müssen künftig Grenzversicherungen abgeschlossen werden.



UMSETZUNG DER UNO VERKEHRSPFERCHARTA IN DER SCHWEIZ

Die Verkehrsofpercharta ist 2021 auf die Initiative der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE), dem Institut für Europäisches Verkehrsrecht (IETL) und dem Council of Bureaux (COB) entstanden. Sie definiert minimale Standards für europäische Haftpflicht- und Entschädigungsregeln und hat die Bedeutung eines ethischen Verhaltenskodex bei der Abwicklung von nationalen und internationalen Schadenfällen. Die Grundsätze, welche in der Charta festgehalten wurden, sind in der aktuellen Schweizer Gesetzgebung verankert.

- Definition der Begriffe «Verkehrsofper Schaden» und «Anspruchsgrundlage» (Art. 58 resp. Art. 62 SVG).
- Regelung des Direktanspruchs gegenüber einem MFH-Versicherer (Art. 65 SVG).
- Es dürfen keine Rechtsnachteile bei verzögerter oder gestaffelter Einreichung von Ansprüchen entstehen (Art. 85 und 86 ZPO).
- Verkehrsofper und deren Anliegen müssen respektvoll und fair behandelt werden. Die Opfer haben Anspruch auf eine begründete Antwort (Art. 79d SVG).
- Verkehrsofper und deren Anliegen müssen respektvoll und fair behandelt werden. Die Opfer haben Anspruch auf eine begründete Antwort (Art. 79d SVG).
- Sobald Deckung und Haftung feststehen, werden Akontozahlungen für aufgelaufene Schäden geleistet (Art. 41a VVG).
- Es wird eine Bedenkzeit eingeräumt, um ein Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Es werden keine unzureichenden Angebote unterbreitet. Ausgewiesene Ansprüche werden weder ungerechtfertigt noch vertraglich (Vertragsklauseln, Grobfahrlässigkeit) gekürzt (Art. 87 SVG).
- Verkehrsofper haben die Möglichkeit, Ansprüche mittels Klage durchzusetzen, ohne dass dadurch Rechtsnachteile entstehen (Art. 38 ZPO).



25 JAHRE NVB & NGF: 25. CLAIMS CONFERENCE 2022



nbi ngf
swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund

25. Claims Conference

27./28. October 2022

25 years NBI & NGF

Im Jahr 1995 verfasste der Bundesrat eine Botschaft an das Parlament. Es wurde verlangt, ein Nationales Versicherungsbüro und einen Nationalen Garantiefonds zu schaffen, denen alle Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesellschaften beitreten mussten. Oberstes Ziel war der Schutz der Geschädigten. Die Zwillingsvereine NVB & NGF wurden gegründet und sind seit dem 1.1.1996 aktiv. Am 1.1.2021 wurden die Geschwister 25 Jahre alt. Im selben Jahr liess die Pandemie eine Jubiläumsfeier nicht zu. Diese konnte nun anlässlich der 25. Claims Conference am 27. und 28. Oktober 2022 in Interlaken nachgeholt werden. Nach zwei Pandemiejahren

und zwei Online Claims Conferences durften NVB & NGF rund 130 Teilnehmende im Lindner Grand Hotel Beau Rivage in Interlaken empfangen. Am Morgen des ersten Kongresstages wurden traditionsgemäss Themen im Fokus der beiden Vereine durch Präsident Thomas Lang sowie des Dachvereins COB durch Sandra Schwarz erläutert. Fachreferate von Spezialisten der AXA Schweiz und der Mobiliar lenkten den Blick auf mögliche IT-Unterstützung der Schadenbearbeitung in der Zukunft und auf Applikationen, die im Auslandschaden eingesetzt werden. Die Gelegenheit des persönlichen Austauschs während des Mittagessens wurde rege genutzt.

Donnerstag 27. Oktober 2022 - REFERATE	
10.00 – 10.30	Eröffnung der Tagung: NVB & NGF – Tätigkeitsbericht Thomas LANG <i>Präsident NVB & NGF</i>
10.30 – 11.00	Aktuelle Themen im Fokus des COB Sandra SCHWARZ <i>Präsidentin COB</i>
11.00 – 11.30	PAUSE
11.30 – 12.00	IT unterstützte Schadenerledigung: Ein Blick in die Zukunft Jens MÖLLER, <i>Business Architect, AXA Schweiz</i>
12.00 – 12.30	Schadenapplikationen im Auslandschaden: Besondere Bedürfnisse Stefano DURANTE <i>Fachspezialist Auslandschaden, Die Mobiliar / XpertCenter</i>

Donnerstag 27. Oktober 2022 – WORKSHOPS	
14.00 – 15.00 15.30 – 16.30	WS1 de Französisches Recht im Fokus: «Need to know» für den Auslandschaden Marc SCHÜTTE, <i>Rechtsanwalt, Weiland & Partenaires</i>
14.00 – 15.00 15.30 – 16.30	WS2 de Die neue IT-Plattform von NVB & NGF: Vorstellung und Erfahrungsaustausch Said TABATABAI, <i>Legal Advisor NVB & NGF</i> Cédric STRUPLER, <i>Office Agent NVB & NGF</i>
14.00 – 15.00 15.30 – 16.30	WS3 de Besucherschutz: Anwendung von ausl. Recht – Probleme und Lösungsansätze Josef SCHÖRGHUBER, <i>Geschäftsführung AVUS Austria</i> Jens WEIDE, <i>Swiss Interclaims, Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG</i>
Freitag 28. Oktober 2022 – REFERATE	
09.30 – 10.15	Autonomes Fahren: Neuste Entwicklungen und Auswirkungen auf die Schadenregulierung Tibor PATAKI <i>Rechtsanwalt, Leiter Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbekämpfung, GDV</i>
10.15 – 11.00	Neue Rechtsprechung des EuGH zur internationalen Unfallschadenregulierung Oskar RIEDMEYER <i>Rechtsanwalt, Dr. Eick & Partner</i>
11.00 – 11.30	PAUSE
11.30 – 12.15	Internal Regulations und KH-Richtlinie: Die wichtigsten Neuigkeiten Luk DE BAERE <i>Legal Manager COB</i>
12.15 – 12.30	Abschluss der Tagung Thomas LANG <i>Präsident NVB & NGF</i>

In drei verschiedenen Workshops am Nachmittag konnten Fragen gestellt, Meinungen geteilt und Erfahrungen ausgetauscht werden. Die Themen „Französisches Recht im Auslandschaden“, „Neue IT-Plattform von NVB & NGF“ und „Anwendung von ausländischem Recht im Besucherschutz“ wurden behandelt.

Den Kongressabschluss bildeten am zweiten Veranstaltungstag Referate zu Inhalten wie autonomes Fahren, neue Rechtsprechung des EuGHs zur internationalen Unfallschadenregulierung und Neuigkeiten bei den Internal Regulations und in der KH-Richtlinie. Präsident Thomas Lang beendete den Kongress mit persönlichen Abschiedsworten. Es war sein letzter, bevor er Ende 2022 in den

Ruhestand ging. Er übergab sein Mikrophon an Moderator und Leiter des Generalsekretariats, Daniel Wernli, der die 26. Claims Conference am 26. Oktober 2023 als Präsident eröffnen wird.

Stimmen von Teilnehmenden der 25. Claims Conference 2022

«Eine gelungene Claims Conference mit tollen Höhepunkten wie noch nie!»

«Das Rahmenprogramm inklusive der reibungslosen Organisation war ausserordentlich genial, vielen Dank!»

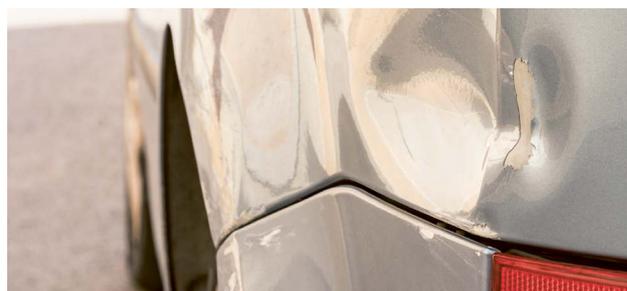
NVB UND NGF: WER SIND WIR?

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage, wer für den erlittenen Schaden aufkommt. In der Regel sind die Unfallverursachenden ausreichend versichert, und die Verkehrsoffer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch inländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

Sitzen Unfallverursachende aber am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeugs oder begehen Fahrerflucht, können sich Geschädigte nicht an einen Versicherer in der Schweiz wenden. Muss der zuständige Versicherer den

Konkurs anmelden, werden offene Schäden nicht mehr bezahlt und Geschädigte erhalten die ihnen zustehenden Schadenszahlungen nicht. In all diesen Fällen sind sie auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen.

Das Strassenverkehrsgesetz sieht für die erwähnten Lücken Schutzsysteme vor, die vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt werden. NVB & NGF agieren in diesem Sinne als Kompetenzzentrum für Ausland- und Garantiefondsschäden.

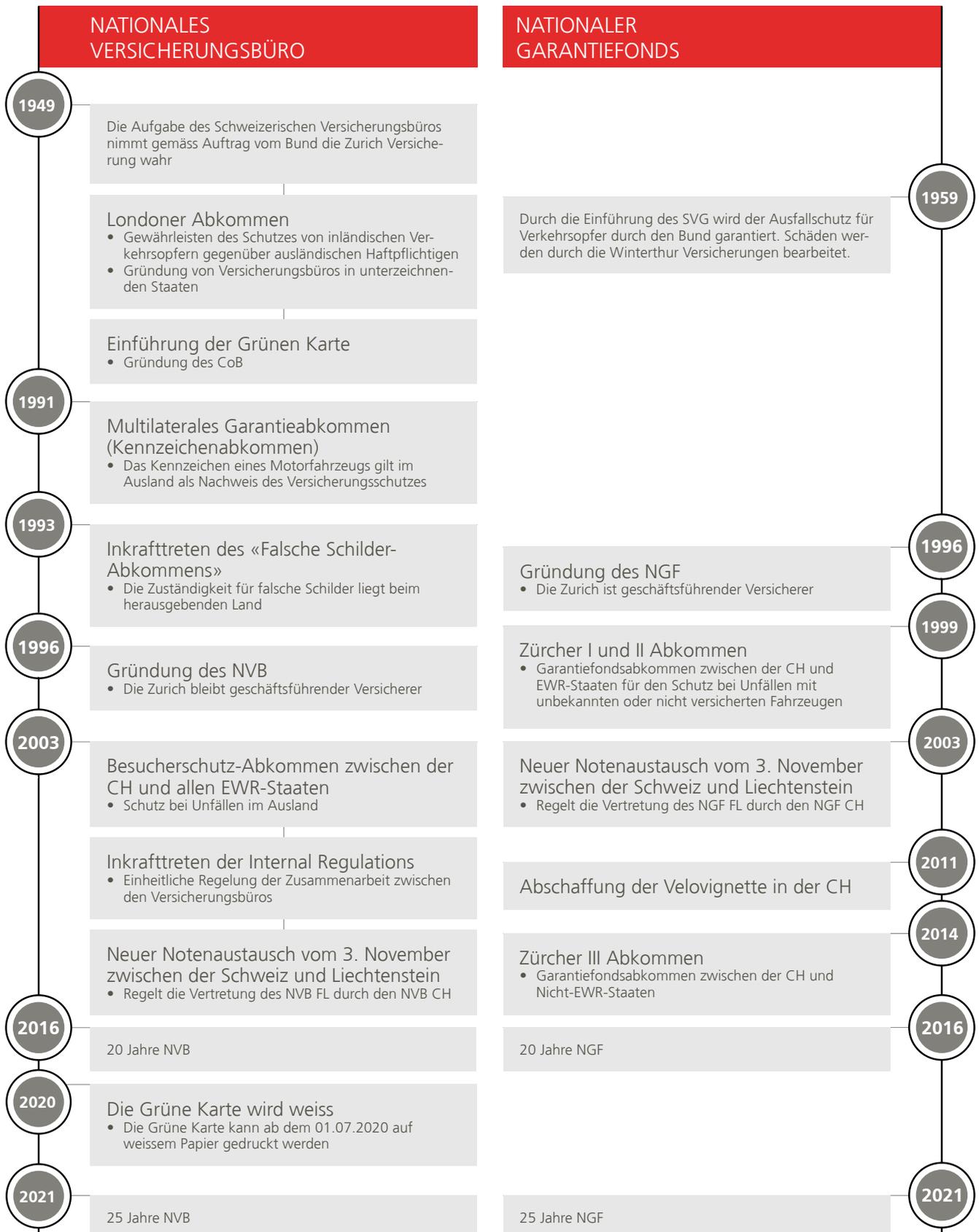


«Ich war 5 Jahre als Bernischer Fürsprecher in der Advokatur tätig, bevor ich 1999 zur Mobiliar in den Haftpflicht- und Motorfahrzeugschaden wechselte. Seit 2011 leite ich diesen Bereich und bin Mitglied der Direktion. Zu meinem Fachknowhow und meiner langjährigen Führungserfahrung kommt viel Herzblut und eine grosse Motivation dazu. Ich bin überzeugt, dass mit einer positiven Einstellung vieles möglich ist. Damit und mit Humor, Spass und Freude wirke ich seit 2006 als Vorstandsmitglied und Vizepräsident in der Führung der beiden Vereine NVB & NGF mit. Weil ich Menschen mag, setze ich mich gerne dafür ein, für die Verkehrsoffer eine korrekte, faire und ausgewogene Schadenerledigung sicherzustellen.»



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident und Vorsitzender
Schaden-Ausschuss

GESCHICHTE



WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN UNSERER ARBEIT?

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitgliedsgesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten.

Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschliessen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann. Diese Aufgabe wurde dem geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG übertragen, der das entsprechende Risiko trägt.

NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannt oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Staatsangehörige und Wohnsitzberechtigte beider Staaten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommt.

Der NGF betreibt eine Entschädigungsstelle. Diese tritt ein, wenn Geschädigte vom zuständigen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist Antworten auf Forderungen aus Verkehrsunfällen erhalten.

Der NGF tritt ausserdem ein, wenn über den zuständigen Motorfahrzeugversicherer der Konkurs eröffnet wurde.

Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.

Art. 74 SVG / Art. 76 SVG

LEITBILD

nbi ngf

- sorgen für einen lückenlosen Schutz der Verkehrsoffer durch die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. 
- informieren umfassend über die Zuständigkeiten im Bereich Motorfahrzeughaftpflicht. 
- überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Schadenregulierungsfristen in der Motorfahrzeughaftpflicht. 
- sind dafür zuständig, dass der Konkurs eines Versicherers die Motorfahrzeughaftpflicht-Ansprüche der Geschädigten finanziell nicht schmälert. 
- sind für eine hohe Regulierungsqualität in den gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfällen zuständig. 
- leisten einen Beitrag an die Ausbildung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, um die Qualität der gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfälle zu gewährleisten. 
- bringen sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im Council of Bureaux (COB) und in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrsofferschutzes in Europa ein. 
- sind so aufgestellt, dass die Mittel zur Ausübung der Aufgaben stets ausreichen und rechtzeitig zur Verfügung stehen. 

ORGANISATION

WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT?

Das NVB und der NGF sind **zwei Vereine** im Sinne des Zivilgesetzbuches. Alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer müssen gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein. Die Vereine werden in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von den Mitgliederversammlungen gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Personen. Der Präsident wird von den Mitgliederversammlungen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Leitung der Vereine wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Zudem erstellt er den Jahresbericht und die Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und ist für den Austausch mit den Aufsichtsbehörden zuständig.

«Meine berufliche Karriere führte bei Zürich Schweiz über die Stationen Leiter Strategie, Broker Sales, Leiter PV Market Face Underwriting DCH und Leiter Partnerships zum Leiter Schaden Motorfahrzeuge und in den Vorstand von NVB & NGF. Ich bin offen und neugierig, lerne aus der Vergangenheit und schaue nach vorne. Wer will, findet immer einen Weg. Auf meinem Weg halfen mir analytisches Denken, lösungsorientiertes Handeln und ein starkes Umsetzungsvermögen. Mit meinem Wissen und meinen Fähigkeiten möchte ich mich in den Vorstand integrieren und gemeinsam mit den anderen Vorstandsmitgliedern die spannenden Entwicklungsthemen in der dynamischen Marktentwicklung für unsere Mitgliedsgesellschaften voranbringen.»



Armin Betschart, Vorstandsmitglied und Vorsitzender
Ausschuss Kommunikation NVB & NGF seit 1.3.2023

WER IST IM VORSTAND VON NVB & NGF?

PRÄSIDENT



Thomas Lang
Präsident NVB & NGF
(bis 31.12.2022)



Daniel Wernli
Präsident NVB & NGF
(seit 1.1.2023)

VIZE-PRÄSIDENT



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident NVB & NGF
Die Mobiliar

MITGLIEDER DES VORSTANDS



Franziska Ravy-Widmer
Vaudoise Versicherungen



Andreas Scherrer
Helvetia Versicherungen



Cédric Wiederkehr
Allianz Suisse



Kathrin Nabholz-Lattmann
Basler Versicherungen



Armin Betschart
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
(seit 1.3.2023)



Sascha Lüchinger
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
(bis 28.2.2023)

GENERALSEKRETARIAT



Daniel Wernli
Direktor NVB & NGF
(bis 31.12.2022)



Daniel Diez
Direktor NVB & NGF
(seit 1.1.2023)

WIE IST DER VORSTAND ORGANISIERT?

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

SCHADEN-AUSSCHUSS

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er sorgt für die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF und überwacht die Durchführung des Controllings der Schadenfälle.

Rolf Wendelspiess: *«Der Schaden-Ausschuss setzte sich im Jahr 2022 mit Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung und des Verkehrsopferschlutzes und mit ausserprozessualen und prozessualen Schadenfällen und verschiedenen Beschwerden von Verkehrsopferschlutzes auseinander. Er beschäftigte sich weiter mit den zukünftigen Modalitäten des Insolvenzschutzes in der Schweiz und in Liechtenstein und mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf das System der Internationalen Versicherungskarte. Ein immer wichtigeres Thema ist die fortschreitende Digitalisierung rund um die Schadenerledigung und die Auswirkungen auf NVB & NGF.»*

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLEN-AUSSCHUSS

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet rechtliche Grundsatzfragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

Franziska Ravy-Widmer: *«Das Entscheid-Gremium kam wie im Jahr 2021 auch im Jahr 2022 nicht zum Einsatz. Dieses positive Ergebnis führen wir auf Schulungen zu Art. 79c und 79d SVG und auf die sehr gute Einhaltung der Pflichten nach Art. 79c SVG durch die in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften zurück.»*

AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlage-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltenden jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Ausschuss beantwortet die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z. B. Herausgabe von Internationalen Versicherungskarten durch die Versicherer).

Cédric Wiederkehr: *«Im Jahr 2022 hat sich der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik intensiv mit der Begrenzung des Konkursrechts in der Schweiz und in Liechtenstein befasst. Daneben beschäftigten sich die Mitglieder des Ausschusses mit dem Projekt eines neuen IT-Tools für die Ablösung der bisherigen Internet- und Intranet-Lösung von NVB & NGF.»*

ANLAGE-AUSSCHUSS

Der Anlage-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

Andreas Scherrer: *«Der Anlage-Ausschuss trifft sich jeweils Anfang und Mitte Jahr zur Strategiebesprechung und zum Portfolio Review. Zusätzlich finden regelmässige Besprechungen zwischen dem Chief Investment Officer und dem Vorsitzenden des Anlage-Ausschusses statt. Trotz der schwierigen Anlagemärkte hält der Anlage-Ausschuss an der aktuell gültigen defensiven Anlagestrategie fest. Ebenfalls sollen die Portfolios weiterhin in leicht veräusserbaren Wertschriften investiert bleiben, um im Bedarfsfall rasch über genügend Liquidität zu verfügen.»*

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

Armin Betschart (seit 1.3.2023): *«Im Zentrum des vergangenen Jahres stand der Ukraine-Krieg. Das Bundesamt für Strassen ASTRA informierte in Zusammenarbeit mit NVB & NGF im Rahmen einer Medienmitteilung über die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Verkehr.»*

AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

Kathrin Nabholz-Lattmann: *«Auch im Jahr 2022 war der Ausschuss Legal & Compliance Anlaufstelle des Vorstands für Fragen, welche die Resilienz einer Organisation in schwierigen Zeiten betreffen. Themen wie Business Continuity Management und Cybersecurity fordern auch das NVB und den NGF stets heraus. In Zeiten nach einer Pandemie und angesichts eines Krieges, der mitten in Europa wütet, wird Krisenbeständigkeit zum Dauerthema. Der Ausschuss geht diese Fragen proaktiv an und berät die beiden Organisationen entsprechend. Aber auch weitere Themen wie die Gewährleistung des Datenschutzes, Fiskalrecht und die Interpretation von Verträgen bleiben im Fokus des Ausschusses, um den Vorstand möglichst optimal bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags der beiden Vereine zu unterstützen.»*

STEERING COMMITTEE

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, den NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen haben.

WER ARBEITET IM GENERALSEKRETARIAT?

DIREKTOR NVB & NGF



Daniel Wernli
Managing Director
(bis 31.12.2022)



Daniel Diez
Managing Director
(seit 1.1.2023)

LEGAL ADVISER



Said Tabatabai
Legal Adviser

CFO



Patrick Zenklusen
CFO

OFFICE AGENTS



Monika Pasek
Office Manager



Cédric Strupler
Office Agent



Joël Rickenbacher
Office Agent

EXECUTIVE ASSISTANT



Claudia Widmer
Executive Assistant

«Ich war 16 Jahre bei den AXA Versicherungen im Bereich Schaden tätig. Zuletzt konzentrierte ich mich auf die Digitalisierung und Optimierung der Schadenprozesse und konnte innovative Projekte leiten und mitgestalten. In meiner neuen Funktion als Direktor von NVB & NGF verfolge ich das Ziel, Prozesse für Kunden und Kundinnen sowie für die Mitarbeitenden weiter zu vereinfachen. Themen betrachte ich aus verschiedenen Blickwinkeln. Menschen messe ich an ihren Stärken. Die Weiterentwicklung unserer Mitarbeitenden sowie die Modernisierung unserer Arbeitsabläufe liegen mir am Herzen. Meine Motivation und meine Energie schöpfe ich von meiner Familie und vom Sport. Das Potenzial in unserem Team ist gross – wir werden es nutzen!»



Daniel Diez, Direktor NVB & NGF seit 1.1.2023

WELCHE AUFGABEN HAT DAS GENERALSEKRETARIAT?

Das Generalsekretariat von NVB & NGF besteht aus **sieben Teammitgliedern**. Unter der Führung von Direktor Daniel Diez (seit 1.1.2023) sind die Office Agents Monika Pasek, Cédric Strupler und Joël Rickenbacher für die operativen Abläufe der beiden Vereine zuständig. Zu deren Kernaufgaben gehören die Erteilung von Auskünften zu Kennzeichen und Versicherungsdeckungen aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen.

Legal Adviser Said Tabatabai nimmt sich rechtlichen Belangen an und ist Protokollführer im Vorstand und in mehreren Ausschüssen. Er bearbeitet Beschwerden im Zusammenhang mit der Schadenregulierung und ist für die Abläufe rund um die Entschädigungsstelle zuständig. CFO Patrick Zenklusen verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen und ist für das finanzielle Tagesgeschäft zuständig. Executive Assistant Claudia Widmer ist verantwortlich für kommunikative Belange wie Publikationen und Internetauftritt sowie für Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen.

In seiner Funktion als **zentrale Anlaufstelle** betreut das Generalsekretariat Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im Council of Bureaux (COB), dem Dachverband aller nationalen Versicherungsbüros, Garantiefonds, Auskunft- und Entschädigungsstellen. Es werden u.a. Vorgaben zur Internationalen Versicherungskarte erlassen und entsprechende Vorlagen ausgearbeitet.

Von grosser Bedeutung in dieser Drehscheibenfunktion sind gute Beziehungen zu den verschiedenen Anspruchsgruppen im In- und im Ausland, die eine reibungslose Zusammenarbeit und somit den besten Service für die Geschädigten möglich machen. Das Team des Generalsekretariats zeichnet sich durch seine **Sprachenvielfalt** aus. Wenn immer möglich kommunizieren die Teammitglieder in der Sprache der Empfänger – Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Englisch.

«Ich kenne die beiden Zwillingvereine seit vielen Jahren. Danke meiner langjährigen Erfahrung bezeichnen mich Mitgliedsgesellschaften, Mitarbeitende, Vorstand und Länderbüros als das Lexikon von NVB & NGF. Ich komme gerne rasch und ohne Umwege ans Ziel. Mit diesem Anspruch bearbeite ich alle Anliegen unserer Kundinnen und Kunden.»

Monika Pasek, Office Agent NVB & NGF

«Ich bin als sogenannter Post-Millennial im digitalen Zeitalter aufgewachsen und schätze einfache und effiziente Abläufe, die zu einem qualitativ hochstehenden Resultat führen. Mit meinem Optimismus gewinne ich jeder Situation etwas Positives ab. Probleme sind Chancen. Mein Ziel ist es, Lösungen aufzuzeigen, wo Probleme entstanden sind.»

Cédric Strupler, Office Agent NVB & NGF

«An der Drehscheibenfunktion im Generalsekretariat gefällt mir besonders, dass ich mit vielen Menschen auf internationaler Ebene in Kontakt treten kann. Sprachen faszinieren mich. Ich versuche, wenn immer möglich, in der Sprache zu kommunizieren, die meinem Gegenüber am geläufigsten ist.»

Joël Rickenbacher, Office Agent NVB & NGF

Organisation: Mitglieder



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Elementar
Versicherungsgesellschaft



Allianz Suisse



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)



AXA Versicherungen AG



Beacon Insurance Company Ltd.
Gibraltar, Zweigniederlassung Cham



Baloise Versicherung AG



Chubb Versicherungen (Schweiz) AG



Die Mobiliar



emmental versicherung Genossenschaft



Gable Insurance AG



Generali Assurances Générales



Great Lakes Insurance SE, München,
Zweigniederlassung Cham



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



Helvetia Global Solutions Ltd.



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



iptiQ EMEA P&C S.A., Luxemboug,
Zweigniederlassung Zürich



Lloyd's, London,
Zweigniederlassung Zürich und
Lloyd's Insurance Company S.A. (Brussels)



MMA IARD Assurances Mutuelles und
MMA IARD, Société Anonyme



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



SBB Insurance AG



Simpego Versicherungen AG



Swiss Post Insurance AG



TSM Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Vaudoise Assurances



VVST Versicherungen Assurances



VZ VersicherungsPool AG



Wefox Insurance AG



W.R. Berkley Europe AG



XL Insurance Company SE,
Dublin / Zweigniederlassung Zürich



ZURICH

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

WER SIND UNSERE MITGLIEDER?

Die **Mitglieder** von NVB & NGF sind die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl Mitglieder von 26 im Jahr 2014 auf 37 Ende 2021 kontinuierlich gestiegen. Per Ende 2022 beträgt die Anzahl Mitglieder 36. Nicht mehr Mitglied sind die Aurora Versicherungs AG, Sympany Versicherungen AG und XL Versicherungen Schweiz AG. Neue Mitglieder sind emmental versicherung Genossenschaft und Helvetia Global Solutions Ltd.

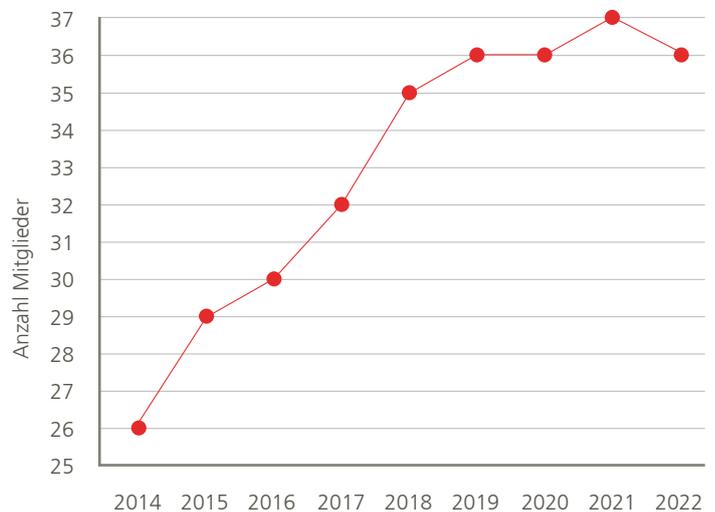
Für die **operative Geschäftsführung** von NVB und NGF ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeitende und Infrastruktur für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



36

Versicherer

Stand per 31.12.2022



«Unsere Mitglieds- und Schadenregulierungsgesellschaften bearbeiten unsere Schadenfälle in unserem Namen. Unser Ziel ist es, sie als unsere Kunden optimal zu betreuen und sie in allen Belangen zu unterstützen. Wir versuchen, alle Fragen so präzise und rasch wie möglich zu beantworten. Wir schätzen die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Gesellschaften sehr.»



Monika Pasek
Office Agent NVB & NGF

Organisation: Swiss Interclaims



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Suisse



AVUS (Schweiz) AG



AXA Versicherungen AG



Baloise Versicherung AG



Crawford Partner (Switzerland) AG



DEKRA Claims Services Suisse SA



Die Mobiliar



Generali Assurances Générales



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia
Versicherungsgesellschaft AG



EUROPEAN LAW SERVICE

InterEurope



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



Swiss Claims Network SA



Swiss Schadenzentrum SSC AG



Toplis & Harding SA



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Van Ameyde (Switzerland) AG



Vaudoise Assurances



ZURICH

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

WER VERTRITT NVB & NGF BEI DER SCHADENREGULIERUNG?



22

Swiss Interclaims-Vertreter

Stand per 31.12.2022

Vertreter von NVB & NGF sind alle Mitglieds-gesellschaften sowie spezialisierte Schaden-regulierungsunternehmen (Loss Adjuster), welche das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet haben. Sie bearbeiten Schäden, die in den Aufgabenbereich von NVB und NGF fallen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Gesellschaften, die Bestimmungen des Schadenreglements einzuhalten.

Der Name «**Swiss Interclaims**» spiegelt den Bezug zum Ausland (international) und zum Schaden (claims = englisch Anspruch bzw. Schaden) sowie die Funktion des Garantiefonds «unter» oder «zwischen» (inter) den Versicherern. Dieser Name darf nicht nur vom

geschäftsführenden Versicherer, der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern von allen Vertretern des NVB und des NGF verwendet werden.

Das Schadenreglement enthält die Bedingungen, welche von den Vertretern des NVB und des NGF bei der Schadenbearbeitung befolgt werden müssen. Darin sind nicht nur Vorgaben über die Schadenregulierung, sondern auch Hilfsmittel in der Form von Mustervorlagen enthalten. Das Schadenreglement bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard bei der Bearbeitung von Schäden im Namen des NVB und des NGF.

Auszüge aus dem Schadenreglement

Art. 10 Compliance

1) NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Institutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer namens NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten. (...)

Art. 11. Regulierungsgrundsätze

1) Vertreter weisen in ihrem Auftritt Dritten gegenüber in klarer und deutlicher Weise auf das Vertretungsverhältnis zu NVB & NGF hin. In NVB-Fällen kann der Vertreter zusätzlich auf das Verhältnis zum ausländischen Versicherer hinweisen. (...)

WIE STELLEN WIR QUALITÄT SICHER?

NVB & NGF sind zwei im öffentlichen Interesse errichtete Institutionen, die durch Steuergelder finanziert werden. Sie sind verpflichtet, Ansprüche korrekt, zeitnah und serviceorientiert zu behandeln und den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Das Fachcontrolling wird jährlich durch die Vertreter von NVB & NGF durchgeführt. Dazu verpflichten sie sich bei der Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreement. Sie überprüfen die Qualität ihrer eigenen Schadenfälle in Eigenverantwortung mithilfe eines Controlling-Tools, das ihnen durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Eine bestimmte Anzahl Schadenfälle wird durch **externe Revisoren**, die vom Vorstand von NVB & NGF gewählt werden, überprüft. Diese Revision findet vor Ort bei den vertretenden Gesellschaften statt. Abschliessend wird jedem Vertreter ein Revisionsbericht zur

Verfügung gestellt und zuhanden des Vorstands ein Gesamtbericht verfasst.

Kriterien:

- Gesetzeskonforme Abwicklung
- Prüfung von Deckung und Haftung
- Schadenumfang
- Berechnung der Rückstellungen
- Durchführung der Regresse
- Abwicklungsgeschwindigkeit

«Die Auswertung des Fachcontrollings der SVG-74-Fälle (Unfall in der Schweiz, ausländischer Haftpflichtiger) zeigt erneut einen hohen Qualitätsstandard. Erfreulich ist insbesondere, dass die Mitarbeitenden ihr tägliches Handwerk, d.h. die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung von Deckung und Haftung, durchwegs überzeugend beherrschen.»



Andreas Scheurer
Fachcontroller NVB & NGF



Bernhard Odermatt
Fachcontroller NVB & NGF

WIE SETZEN WIR DEN DATENSCHUTZ UM?

Das geltende **Datenschutzgesetz (DSG) in der Schweiz**, das aus dem Jahr 1992 stammt, wird per 1.9.2023 durch das totalrevidierte DSG und den zwei folgenden Ausführungsbestimmungen abgelöst: Datenschutzverordnung und Verordnung über Datenschutzzertifizierungen. Mit der Totalrevision verfolgt der Bund eine Anpassung an den technologischen Fortschritt. Die Selbstbestimmung des Datensubjekts wird gestärkt und die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten vergrössert.

NVB & NGF nehmen Aufgaben für die Schweiz und für das Fürstentum Liechtenstein wahr. Im Fürstentum Liechtenstein, welches ein EWR-Mitgliedsstaat ist, kommt im Gegensatz zur Schweiz die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Anwendung. In der täglichen Arbeit werden neben den schweizerischen auch die europäischen Datenschutzbestimmungen berücksichtigt.

NVB & NGF sind bestrebt, den Datenschutz mit grösster Sorgfalt einzuhalten. Bei der vollumfänglichen Neugestaltung der Web-Services wurde das künftige DSG (Art. 7 des neuen DSG – Privacy by Design) angewendet. Ebenso finden regelmässige Schulungen der Mitarbeitenden des Generalsekretariats statt. Die weiteren technischen Fortschritte (z.B. ChatbotGPT) und die rechtlichen Entwicklungen (z.B. Data Privacy Framework, Schrems II, österreichische DSB: Meta-Tracking-Tools) werden verfolgt, um die Rechte der Datensubjekte jederzeit zu wahren.

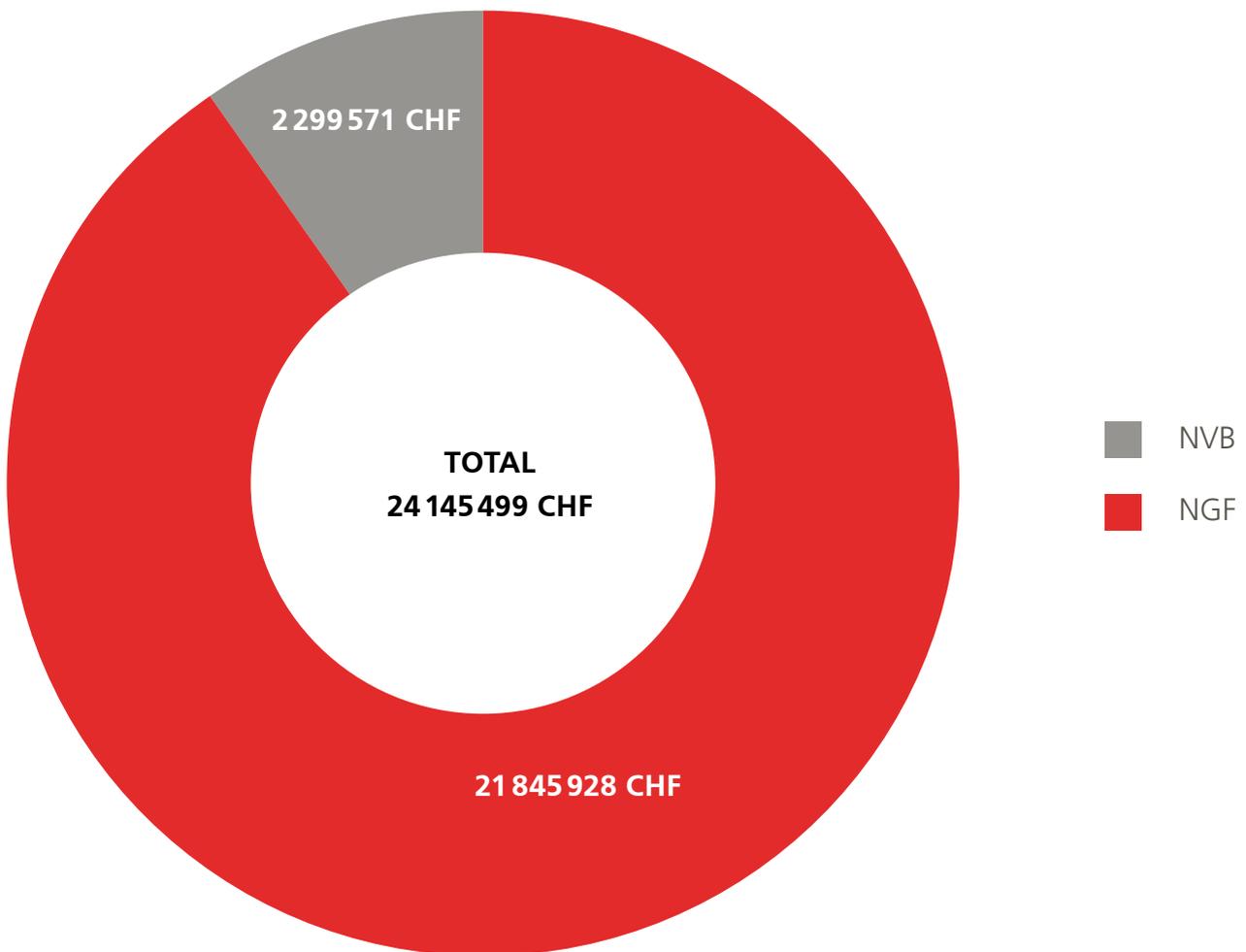


«Ich bin der juristische Kompass im Team und Sorge dafür, dass das Recht eingehalten und zugesprochen wird. Dabei gehe ich genau und besonnen vor. Professionalität ist mir wichtig. Ich mag Menschen. Ich nehme ihre Anliegen ernst und behandle sie so, wie auch ich gerne behandelt werden möchte – korrekt, fair und zuvorkommend.»



Said Tabatabai, Legal Adviser und
Datenschutzverantwortlicher NVB & NGF

WELCHE BEITRÄGE WURDEN 2022 ERHOBEN?



WIE WERDEN NVB & NGF FINANZIERT?

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltenden geleistet wird. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt und müssen von der FINMA und

der Regierung Liechtensteins genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughaltenden aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

JÄHRLICHE BEITRÄGE



	Motorräder	Leichte Motorwagen bis 3.5 t	Schwere Motorwagen
NVB	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 0.80
NGF	CHF 1.90	CHF 3.80	CHF 7.60
Total	CHF 2.10	CHF 4.20	CHF 8.40

«Als Generalist mit einem Flair für Zahlen verwalte ich die Finanzen von NVB & NGF. Genaues Arbeiten gehört bei dieser Tätigkeit dazu und zahlt sich aus. Bei meinen verschiedenen Arbeiten kommen auch mein strukturiertes Denken und meine konzeptionellen Fähigkeiten zum Zug.»



Patrick Zenklusen
CFO NVB & NGF

DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)



300 000

Motorfahrzeughaft-
pflichtschadenfälle pro Jahr
in der Schweiz



ca. 14 000

davon werden vom NVB
gedeckt



CHF 31,6 Mio.

Rückstellungen für unge-
deckte NVB-Schadenfälle



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DAS NVB?

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch **ausländische Motorfahrzeuge** und **Anhänger** in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen ausländischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Internationalen Versicherungskarte einen Ausfallschutz.

Das NVB wird bei der **Schadenregulierung** vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer der ausländischen unfallverursachenden Person in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, regu-

liert dieser den Schaden. Dafür kommen alle Swiss Interclaims-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

Das NVB ist die **Zentralstelle für Polizeirapporte**. Bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung stellt die Polizei dem NVB Kopien der Rapporte in elektronischer Form zur Verfügung. Die Auskunftsstelle leitet die Polizeirapporte auf Anfrage den Swiss Interclaims-Vertretern des NVB weiter.

«Wir arbeiten sehr eng mit den Swiss Interclaims-Standorten Zürich, Lugano und Lausanne unseres geschäftsführenden Versicherers zusammen. Die Swiss Interclaims-Abteilungen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG bearbeiten Fälle, die NVB & NGF betreffen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Korrespondenten fallen. Die Kolleginnen und Kollegen von Swiss Interclaims unterstützen uns in einem wichtigen Teil unserer Arbeit und bewirken, dass geschädigte Fahrzeugführende dank einer effizienten und effektiven Schadenabwicklung schnell und unkompliziert die ihnen zustehende Entschädigung erhalten.»



Cédric Strupler
Office Agent NVB & NGF

AUSKUNFTSSTELLE: WER ERHÄLT WELCHE AUSKÜNFTE?

Die Auskunftsstelle stellt **Geschädigten** und **Sozialversicherungen** die nötigen Informationen zur Verfügung, um Schadenersatzansprüche bei einem Unfall geltend machen zu können. Sie erteilt Auskünfte über zuständige Haftpflichtversicherer und Schadenregulierungsstellen und beantwortet Kennzeichenanfragen.

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, kann die Auskunftsstelle verschiedene **Informationsquellen** nutzen. Für die Beantwortung von Kennzeichenanfragen steht gewissen Mitarbeitenden des Generalsekretariats von NVB & NGF der Zugriff auf das Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes (IVZ) zur Verfügung. Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der Verkehrszulassungsverordnung.

Werden Verkehrsteilnehmende in der Schweiz oder in Liechtenstein von einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug oder im Ausland (EU/EWR-Staat) von einem in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeug geschädigt, wickeln Schadenbeauftragte und Korrespondenten diese Schäden ab. Die Auskunftsstelle führt eine Übersicht aller Schadenbeauftragten und Korrespondenten. Diese steht der Öffentlichkeit online unter www.nbi-ngf.ch zur Verfügung.

«Mit dem neuen IT-Portal streben wir eine Vereinfachung aller Arbeitsabläufe an. Davon sollen unsere Mitarbeitenden und diejenigen Personen, die an unsere Auskunftsstelle gelangen, profitieren. Die Bedienung des Tools soll einfacher, intuitiver und übersichtlicher werden. Antragsstellende sollen noch schneller die gewünschte Auskunft erhalten. Das vorhandene Potenzial ist gross. Wir wollen es in naher Zukunft ausschöpfen.»



Daniel Diez
Direktor NVB & NGF

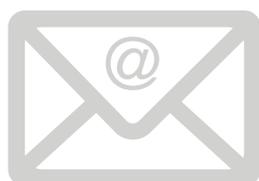
WIE ERREICHEN SIE UNS?



Gratisnummer 0800 831 831
rund 16 000 Anrufe
im Jahr 2022



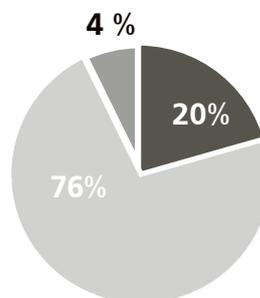
rund 12 000
Besucher monatlich auf
www.nbi-ngf.ch



info@nbi-ngf.ch

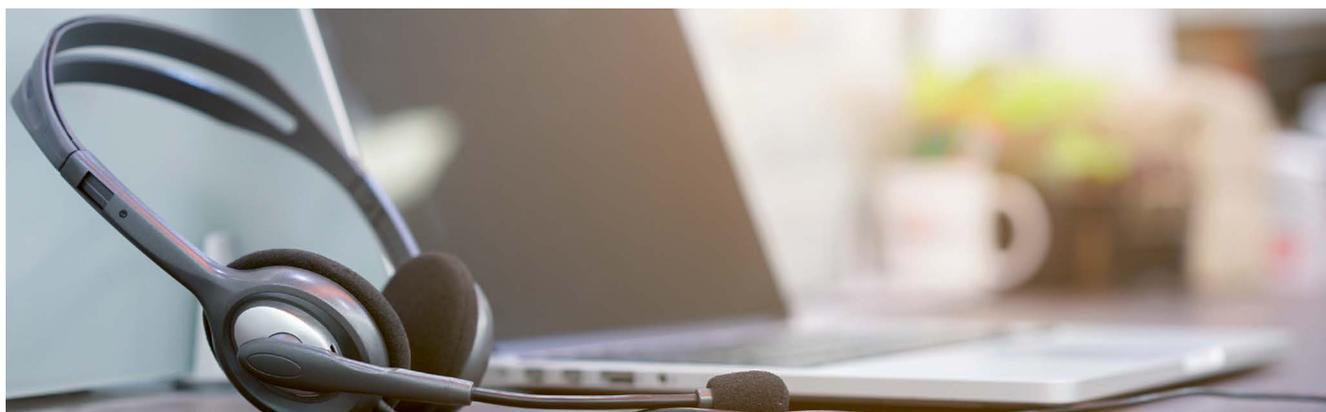


Schadenmeldungen online 2022



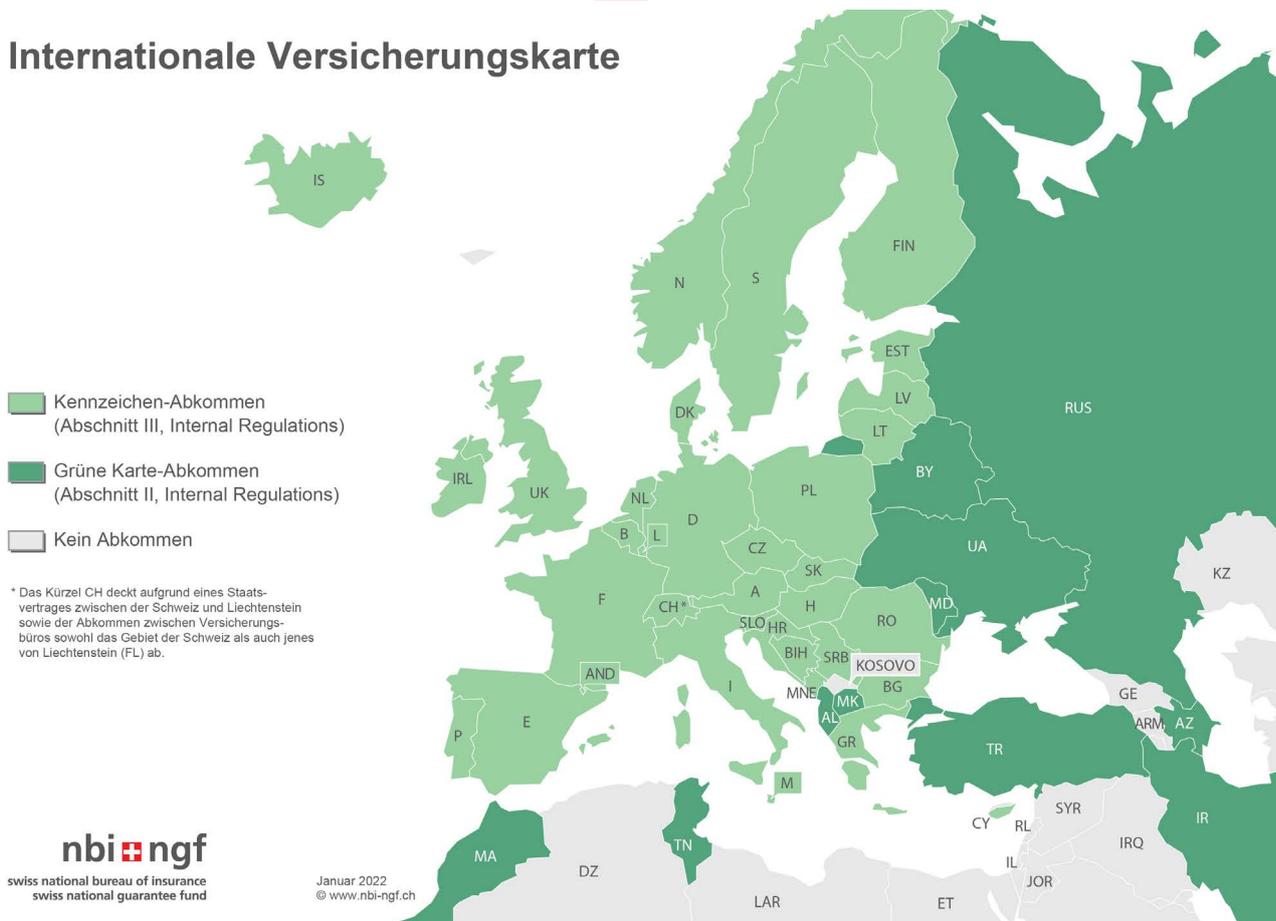
rund 25 000
Online Auskünfte zu Schaden-
beauftragten und Korrespon-
denten im Jahr

- SVG 74 (NVB): 20%
- SVG 76 (NGF) – Unbekannt: 76%
- SVG 76 (NGF) – Nicht versichert: 4%



DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE

Internationale Versicherungskarte



Wird es eine elektronische Internationale Versicherungskarte geben und wann wird diese eingeführt?

«Die Vereinten Nationen haben die für den COB geltenden Regeln im Herbst 2022 revidiert. Der COB darf nun die nationalen Versicherungsbüros und deren Mitgliedsgesellschaften ermächtigen, die Internationalen Versicherungskarten digital herauszugeben. Die IVK muss in Zukunft beim Grenzübertritt und im Schadenfall nicht mehr zwingend in Papierform, sondern kann elektronisch auf einem mobilen Gerät vorgewiesen werden. Es bleibt den betroffenen Märkten überlassen, ob sie diese Reform umsetzen wollen oder nicht. Die neuen Regeln werden frühestens im Jahr 2025 in Kraft treten. Das NVB wird die für die Schweiz geltenden Regeln so bald wie möglich anpassen. Bis es so weit ist, muss die IVK auf Papier vorliegen.»



Daniel Wernli
Präsident NVB & NGF

UNFALLDECKUNG IM INLAND FÜR AUSLÄNDISCHE VERKEHRSTEILNEHMER

Das System der Internationalen Versicherungskarte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Internationalen Versicherungskarte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Internationalen Versicherungskarte durch ausländische Verkehrsteilnehmende verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Internationalen Versicherungskarte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne-Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik, dunkelgrüne Staaten).

INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE: GRÜN ODER WEISS?

Wer mit einem Schweizer Motorfahrzeug in ein Land ausserhalb des Kennzeichenabkommens (EWR-Staaten, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und das Vereinigte Königreich) fährt, benötigt eine Internationale Versicherungskarte. Diese beweist im Rahmen von Kontrollen an den Grenzen und durch die Polizei, dass Fahrzeughalter über die obligatorische Haftpflichtversicherung verfügen.

Die Internationale Versicherungskarte darf in schwarz auf Weissm Papier oder in grün herausgegeben werden. Die einzelnen Staaten entscheiden frei. Die Schweiz anerkennt seit dem 1. Juli 2020 grüne und weisse Internationale Versicherungskarten. Schweizer Versicherer können ihren Kunden und Kundinnen vor einer Abreise ins Ausland ihre Karten schnell und einfach elektronisch als PDF-Datei zukommen lassen. Gültig ist die Karte allerdings nur ausgedruckt auf Papier. Karten, die auf dem Bildschirm eines mobilen Geräts vorgewiesen werden, sind nicht gültig. Damit Kunden kein grünes Papier erwerben müssen, ist die ehemals Grüne Karte auch auf Weissm Papier gültig.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS KENNZEICHEN?

Autofahrende, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Internationale Versicherungskarte. Sie verfügen über eine ausreichende Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsdeckung. Das Kennzeichen genügt als Versicherungsnachweis. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

WER MUSS EINE INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE MITFÜHREN?

Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige Internationale Versicherungskarte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige nationale Versicherungsbüro die Deckung.

WANN MUSS EINE GRENZVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Fehlt eine solche Internationale Versicherungskarte bei der Einreise in die Schweiz, und ist das Fahrzeug in einem Staat immatrikuliert, der das Kennzeichen-Abkommen nicht unterzeichnet hat, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt die Haftpflichtschäden des Halters/der Halterin des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die er/sie verantwortlich ist in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen EWR-Staaten. Die Grenzversicherung wird durch die schweizerischen Zollbehörden vertrieben.

RUSSLAND UND BELARUS

Die bilateralen Abkommen zwischen den EWR-Staaten und der Schweiz einerseits und dem russischen und dem belarussischen Versicherungsbüro andererseits wurden am 1. Juni 2022 mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Mai 2023 gekündigt.

Die Versicherungsgesellschaften der EWR-Staaten und der Schweiz dürfen keine Internationalen Versicherungskarten für die Gebiete Russlands und von Belarus ausstellen, die über den 31. Mai 2023 hinaus gültig sind. Auch werden ab diesem Datum keine Internationalen Versicherungskarten auf dem Territorium der EWR-Staaten und der Schweiz mehr akzeptiert, die vom russischen und vom belarussischen Versicherungsbüro herausgegeben wurden. Der grenzüberschreitende Kraftfahrzeugverkehr zwischen den EWR-Ländern und der Schweiz einerseits und Russland und Belarus andererseits wird mit der Internationalen Versicherungskarte nicht mehr möglich sein. Reisende von und nach Russland und Belarus sind verpflichtet, ab dem 1. Juni 2023 Grenzversicherungen abzuschliessen.

Das System der Internationalen Versicherungskarte deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.

COUNCIL OF BUREAUX: WAS IST NEU?

NEUER AUFTRITT

Der Council of Bureaux hat einen neuen Markennamen und ein neues Logo. Die neue Bezeichnung lautet COB. Mit diesem Namen folgt der Dachverband den jüngsten strukturellen Entwicklungen. Im September 2020 wurden 40 Organisationen als Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Garantiefonds, Entschädigungsstelle und/oder Informationszentrum aufgenommen. Das neue Logo spiegelt die neue Markenidentität. Es ist ein moderner Ausdruck des Auftrags und der Werte des COB, wie Einheit, Zusammenarbeit, Schutz und Fachwissen.



NEUE COLLABORATION PLATFORM

Die Collaboration Platform ist ein geschützter und zentraler Online-Bereich für die COB Mitgliedsorganisationen. Die dort zur Verfügung gestellten Anwendungen vereinfachen tägliche Arbeitsprozesse und ermöglichen einen sicheren Informationsaustausch. Die Collaboration Plattform ist in verschiedene Portale gegliedert.

NEUE E-LEARNING PLATTFORM

Im Juli 2022 hat das COB-Sekretariat eine E-Learning Plattform auf dem Hilfsportal der neuen Collaboration Platform veröffentlicht. Auf der Plattform steht den Einrichtungen der Mitgliedsstaaten und deren Partner ein Schulungsprogramm zur Verfügung, das jederzeit und überall genutzt werden kann. Die Programme ergänzen bestehende Unterlagen und die Weiterbildungsveranstaltung COB Academy Basic.

«Das neue Erscheinungsbild des COB ist das Ergebnis einer gemeinsamen Arbeit innerhalb unserer Organisation. Am Anfang des Projekts stand die Idee eines einheitlichen Auftritts, mit dem Ziel, dass sich alle Mitgliedsorganisationen mit diesem neuen, modernen und zukunftsorientierten Aussehen identifizieren können.»



Ana Costache
Communication, Events and Admin Coordinator, COB

«Our ambition is to make the Collaboration Platform the 'Google of cross-border claims handling', meaning a one-stop-shop for our members where they will find all the information and tools they need to organize and support their (and their markets') cross-border claim handling activities.»

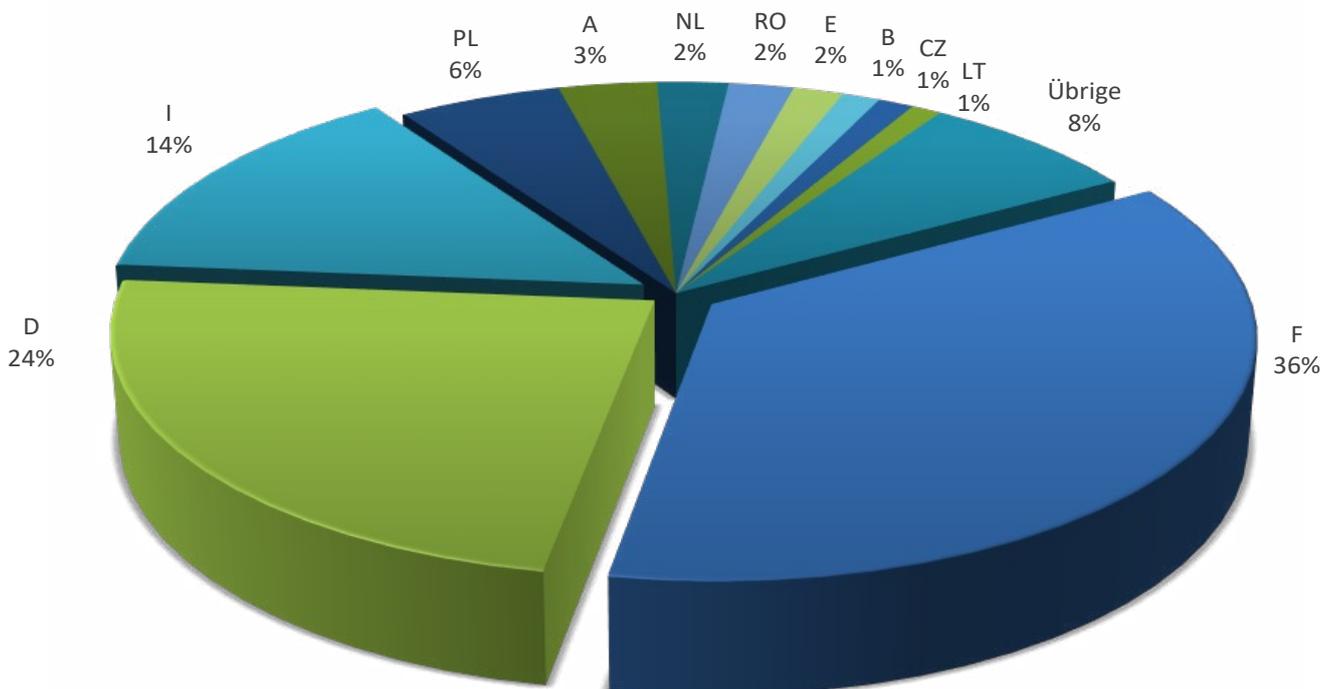
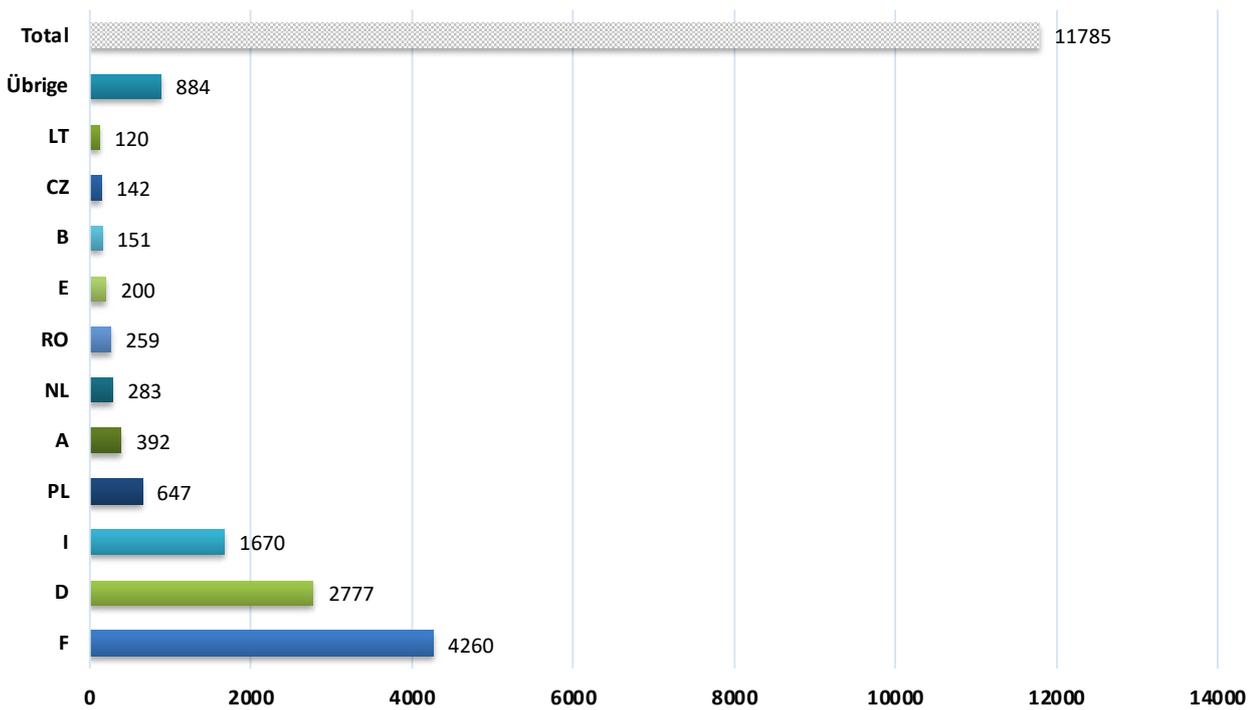


Hayk Zayimtsyan
Risk & Monitoring and IT Manager, COB

STATISTIK INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE

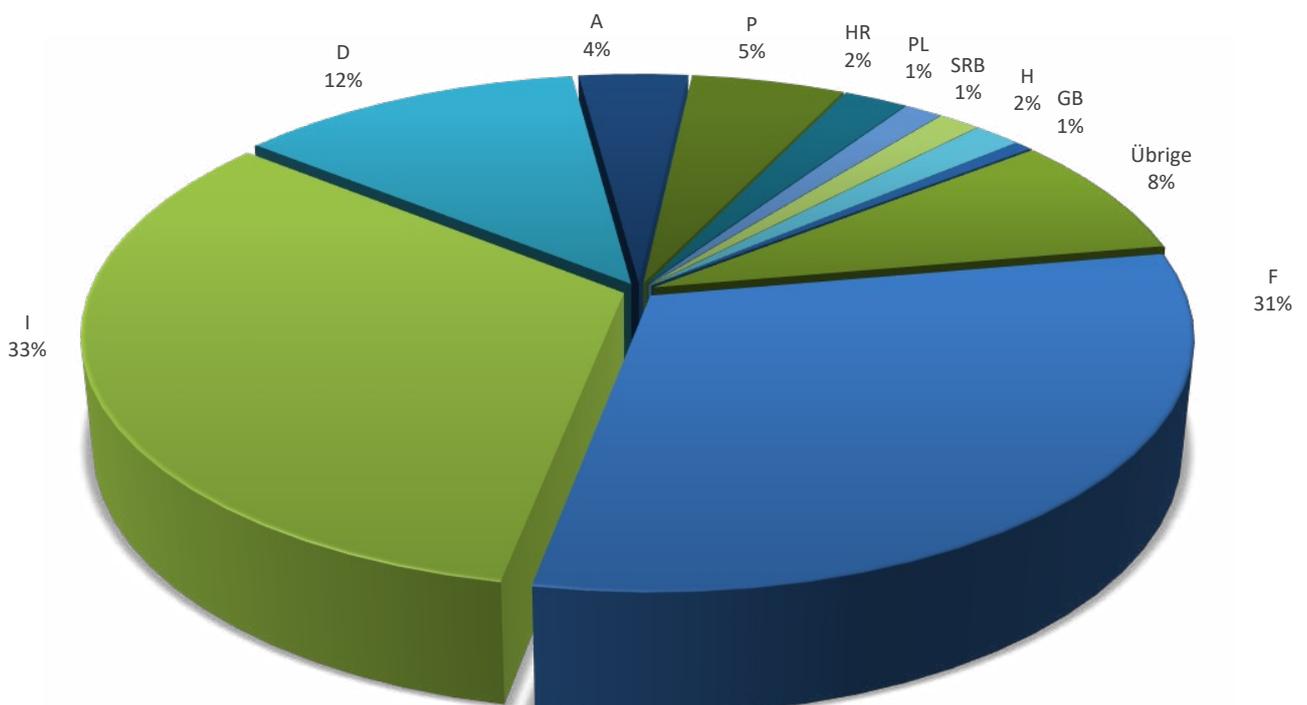
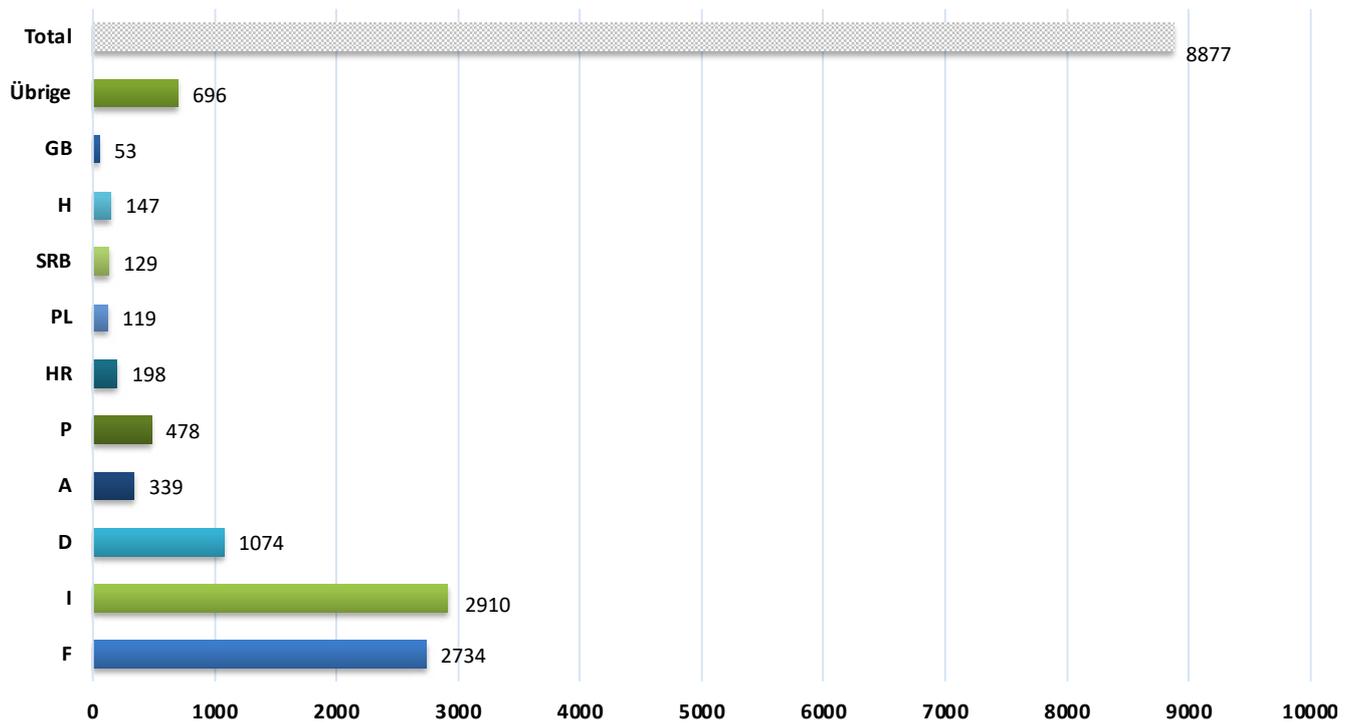
UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat der Unfallverursachenden (Quelle: CoB-Statistik Jahr 2022):



UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat
(Quelle: CoB-Statistik Jahr 2021):



BESUCHERSCHUTZ:

WIE FUNKTIONIERT DIE UNFALLDECKUNG IM AUSLAND?

Unter dem Begriff «Besucherschutz» versteht man in der internationalen Motorfahrzeugschadenregulierung den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. Das Besucherschutz-System deckt Unfallschäden im Ausland und ist nicht zu verwechseln mit dem System der Internationalen Versicherungskarte, welches Unfallschäden im Inland deckt.

Personen, die im Ausland geschädigt wurden, müssen sich an ausländische Verursachende bzw. deren Versicherer halten. Es ist ausländisches Recht anwendbar. Sprachliche Probleme können die Kommunikation erschweren. Um solche und ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden, sieht das Besucherschutz-System vor, dass jeder Staat eine Auskunftsstelle betreibt, die Unterstützung bei der Abwicklung von Schadenfällen im Ausland bietet. Die Auskunftsstelle hilft beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und erteilt weitere

notwendige Informationen. Falls in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, macht sie zudem die zuständige Regulierungsstelle im Wohnsitzstaat ausfindig und stellt sicher, dass die Geschädigten ihre Ansprüche innert nützlicher Frist erhalten.

Der Besucherschutz ist bei Unfallschäden im Ausland behilflich.



«Ich war mit meiner Familie mit dem Auto in Deutschland zu Besuch bei Freunden. Auf der Heimreise prallte ein Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen in uns hinein. Der Unfallverursacher war zum Unfallzeitpunkt bei der Zürich Versicherung in Deutschland versichert. Am darauffolgenden Tag kontaktierte ich die Auskunftsstelle des NVB. Dort erfuhr ich, dass der für meinen Fall zuständige Schadenregulierer die Zürich Versicherung in der Schweiz ist. Die Regulierung des Schadens verlief prompt und ohne Probleme. Ich bin sehr dankbar, dass sich eine Gesellschaft in der Schweiz um unseren Schaden gekümmert hat.»

Schweizer Unfallopfer

Besucherschutz

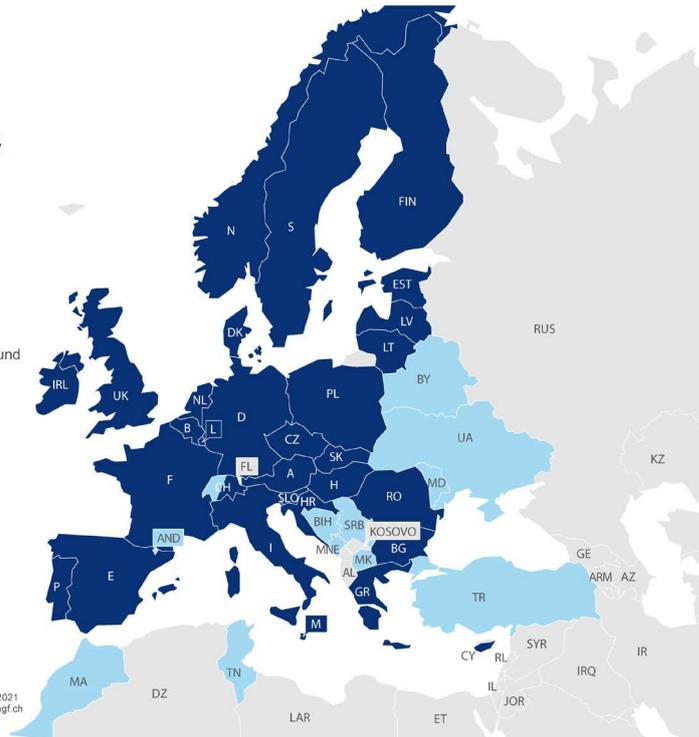
Schweizer Geschädigte im Ausland
Ausländische Geschädigte in der Schweiz

Besucherschutz

- Abkommen mit Informationsaustausch
- Abkommen mit Informationsaustausch und Schadenregulierung im Wohnsitzstaat
- Kein Besucherschutz**
- Kein Abkommen

nbi+ngf
swiss national bureau of insurance
swiss national guarantee fund

September 2021
© www.nbi-ngf.ch

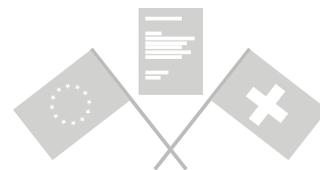


WIE IST DER BESUCHERSCHUTZ IN EUROPA GEREGELT?

Im EWR-Raum ist der Besucherschutz in der europäischen Motorfahrzeughaftpflichtrichtlinie geregelt. Geschädigte haben nach dieser Richtlinie Anspruch auf einen Ansprechpartner (einen Schadenregulierungsbeauftragten) in ihrem Wohnsitzstaat, der die ausländische Versicherung vertritt. Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutz zum Zug. In einem solchen Fall können sich Geschädigte an die Entschädigungsstelle des Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden anstelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

WAS GILT FÜR DIE SCHWEIZ?

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucherschutz-Richtlinie. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Bestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden der Staaten inner- und ausserhalb des EWR bilaterale



41 bilaterale Abkommen zwischen dem NVB und Einrichtungen in anderen Ländern in Kraft

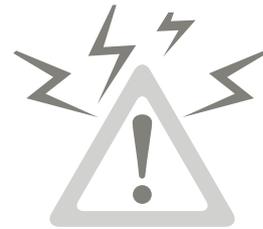
Besucherschutz-Abkommen ab. Mit den Staaten in hellblauer Farbe (siehe Karte oben) wurden Abkommen abgeschlossen, die den gegenseitigen Informationsaustausch sicherstellen. Geschädigte erhalten z. B. Auskünfte zu den zuständigen Versicherern, zu Polizeirapporten und über die Leistungen des Garantiefonds.

Die mit den Staaten in dunkelblauer Farbe (siehe Karte oben) abgeschlossenen Abkommen sehen zusätzlich vor, dass die Staaten im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

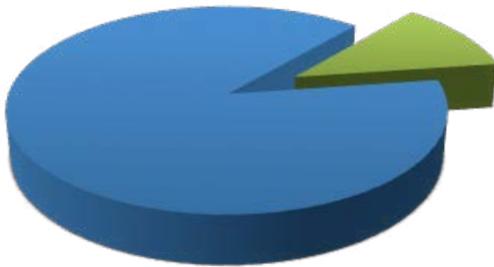


CHF 6 820 938
Schadenzahlungen
im Jahr 2022



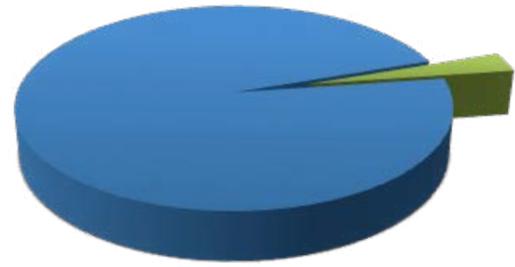
Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2022 auf
3414

Körperschaden
CHF 1 056 162 = 15.5%



Sachschaden
CHF 5 764 776 = 84.5%

**Schadenfälle durch nicht versicherte
Verkehrsteilnehmende verursacht**
215 Fälle = 6.3%



**Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmende
verursacht, die Fahrerflucht begingen**
3199 Fälle = 93.7%



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DEN NGF?

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch **nicht ermittelte** oder **nicht versicherte** Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG). Ebenso deckt er Schadenfälle, die durch Fahrräder und fahrzeughähnliche Geräte verursacht wurden, falls die Verursachenden keine Haftpflichtversicherung aufweisen können. Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedsgesellschaft des NGF betreut.

Wurde der Schaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, müssen Geschädigte den Fall unverzüglich melden und bestätigen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Es gilt bei Sachschäden in der Schweiz ein **Selbstbehalt** von CHF 1000 und in Liechtenstein

von EUR 500 oder der Gegenwert in Schweizer Franken. Dieser entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF ist **subsidiärer Natur**. Haben Geschädigte Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese vor. In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachenden zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches **Rückgriffsrecht** auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursachenden nicht ermittelt werden können.

«Der Gartenzaun unseres neuen Hauses wurde durch eine/n unbekannt/e/n Fahrzeuglenker/in beschädigt. Wir sind dankbar, dass der NGF für solche Fälle zur Verfügung steht und die Reparaturkosten des Gartenzauns abzüglich des Selbstbehalts von CHF 1000 übernommen hat.»

Unfallopfer in der Schweiz

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE:

WELCHE AUFGABEN ERFÜLLT SIE?

Der Nationale Garantiefonds betreibt eine Entschädigungsstelle. Bei dieser können Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich in der Schweiz ereignen, geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angegangenen Stellen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn Geschädigte innert drei Monaten kein **Schadenersatzangebot** oder keine **begründete Antwort** auf eine Forderung erhalten haben.

Geschädigte reichen bei der Entschädigungsstelle ein **Gesuch** zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen ein, das durch das Generalsekretariat von

NVB & NGF geprüft wird. Sind alle Voraussetzungen für ein Gesuch erfüllt, wird durch die Entschädigungsstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Der für die Schadenregulierung zuständigen Partei wird eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.



WAS GILT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM EWR?



Die Aufgaben des **liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds** werden durch den schweizerischen Nationalen Garantiefonds wahrgenommen, ebenso der Betrieb der Entschädigungsstelle. Die Schweiz und Liechtenstein gewähren sich gegenseitig den Ausfallschutz durch die Entschädigungsstelle.

EWR-Mitgliedstaaten sind ebenso verpflichtet, Entschädigungsstellen einzurichten. Diese gewähren Geschädigten einen Ausfallschutz, wenn die Schadenregulierung nach einem Unfall im Ausland nicht erfolgt (Fahrzeug unbekannt oder Versicherer nicht ermittelbar) oder wenn der ausländische Haftpflichtver-

sicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat ernannt hat. Für EWR-Mitgliedstaaten gilt **Gegenseitigkeit**.

Schweizer Motorfahrzeuglenkende können jedoch keine Ansprüche bei ausländischen Entschädigungsstellen geltend machen, da die EWR-Staaten der Schweiz keine Gegenseitigkeit gewähren. Die Besucherschutzabkommen, welche das Nationale Versicherungsbüro mit den EWR-Staaten abgeschlossen hat, kommen hier nicht zum Zug. Sie schliessen die Intervention der Entschädigungsstellen ausdrücklich aus.

«Erfreulicherweise wird die Entschädigungsstelle in sehr wenigen Fällen in Anspruch genommen. 2022 wurden zwei Gesuche eingereicht, die gestützt auf Art. 79d Abs.1 lit. a SVG erfolgten. Beide Gesuche konnten im Verlauf der formellen Vorprüfung erfolgreich geschlossen werden. Weil das Gutheissen eines Gesuchs höchstens zum Wechsel in der Zuständigkeit führt, nicht aber zur Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Schadenbearbeitung, wählen die Vertreter der Geschädigten vorzugsweise die Option der Beschwerde zur Geltendmachung ihrer Forderung. Beim einen Gesuch musste man sich allerdings eingestehen, dass es selbst Fachleuten aus der Schweiz passieren kann, dass sie bei Besucherschutzfällen, die nicht im Verhältnis Schweiz – Liechtenstein stehen, von einer Passivlegitimation des NGF ausgehen. Letztere kommt aber der für die Schadenregulierung zuständigen Partei zu.»



Franziska Ravy-Widmer
Vorstandsmitglied und
Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss NVB & NGF

KONKURSDECKUNG:

WAS, WENN EINE VERSICHERUNG NICHT MEHR ZAHLEN KANN?

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer der **Konkurs** eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachenden leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

Eine **Revision des Strassenverkehrsgesetzes** (SVG) wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten. Im Rahmen dieser Änderungen sind für den NGF insbesondere die Anpassungen im Bereich Sanierung und Konkursdeckung von Interesse. Der NGF wird zusätzlich zu den Leistungen im Konkursfall neu auch Leistungen bei der Sanierung von MFH-Versicherern erbringen müssen. Die Höhe dieser Leistungen wird auf CHF 700 Mio. begrenzt.

«Das Anlagejahr 2022 stand unter keinem guten Stern. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sowie weltweit steigende Inflationsraten belasteten sowohl Bond- als auch Aktienmärkte stark. Gemessen am Swiss Bond Index haben CHF-Aktien im letzten Jahr deutlich über 12% an Wert verloren. Globale Aktien verzeichneten einen Verlust von über 18% (in USD). Gerade in solchen Jahren zahlt sich eine vorsichtige und diversifizierte Anlagestrategie aus, damit auch in volatilen Märkten keine überstürzten Allokationsänderungen in den Anlageportfolios vorgenommen werden müssen.»

Durch die restriktive Geldpolitik der Notenbanken sollte sich die Inflation im Jahr 2023 langsam zurückbilden. Dadurch dürfte sich aber auch das globale Wirtschaftswachstum deutlich abschwächen. In einzelnen Weltregionen könnte sich die wirtschaftliche Leistung sogar rückläufig entwickeln. Vor diesem Hintergrund erwarten wir für Aktien eine weiterhin volatile Kursentwicklung und bei festverzinslichen Werten eine gewisse Stabilisierung nach dem deutlichen Zinsanstieg im vergangenen Jahr. Ausserordentliche Ereignisse wie beispielsweise eine globale Finanzkrise oder eine nochmalige Verschärfung der geopolitischen Lage würden die Märkte zusätzlich belasten.»



Andreas Scherrer
Vorstandsmitglied und Vorsitzender Anlage-Ausschuss NVB & NGF

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort
2. Juni 2023	Mitgliederversammlungen NVB & NGF	Baloise Versicherung AG, Basel
29. Juni 2023	Swiss Interclaims Meeting	Zurich Development Center, Zürich
26./27. Oktober 2023	26. Claims Conference	Grand Hotel Europe, Luzern

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Motorhaftpflichtversicherer bilden zusammen die Mitgliederversammlungen von NVB & NGF. Sie sind das oberste Organ des NVB und des NGF. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und finden jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlungen 2022 wurden nach zwei pandemiebedingten Online-Veranstaltungen in den Jahren 2020 und 2021 am 20. Mai 2022 bei den Helvetia Versicherungen in St. Gallen durchgeführt.

SWISS INTERCLAIMS MEETING

Zum jährlichen Swiss Interclaims Meeting werden jeweils im Juni alle Vertreter von NVB & NGF eingeladen. In Referaten wird über Aktuelles aus dem Vorstand sowie über Ergebnisse

des Fachcontrollings im vergangenen Geschäftsjahr berichtet. In den Jahren 2021 und 2022 wurde das Meeting virtuell durchgeführt. Das nächste Meeting findet am 29. Juni 2023 im Zurich Development Center in Zürich statt.

CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist eine geschlossene Weiterbildungs-Veranstaltung für Swiss Interclaims-Vertreter und deren Partner aus dem Ausland, die jedes Jahr im Oktober stattfindet. Nach zwei Online-Veranstaltungen in den Jahren 2020 und 2021 konnte die 25. Claims Conference zusammen mit der Jubiläumsfeier 25 Jahre NVB & NGF am 27. und 28. Oktober 2022 im Lindner Grand Hotel Beau Rivage in Interlaken durchgeführt werden. Die 26. Claims Conference findet am 26. und 27. Oktober 2023 im Grand Hotel Europe in Luzern statt. Eine Teilnahme erfolgt auf persönliche Einladung.

«Ich bin die Querdenkerin und der kreative Kopf im Generalsekretariat. Ich produziere gerne Texte, Broschüren und Ideen – auch mal out of the box. Das Leben ist für mich eine Aneinanderreihung von Erlebnissen und Erfahrungen, vielfältig und bunt. Mein Ziel ist es, unseren Teilnehmenden an Meetings und Events und unseren Lesern und Leserinnen angenehme und bedeutsame Momente zu schaffen.»



Claudia Widmer
Executive Assistant
NVB & NGF

Stimmen von Teilnehmenden der 25. Claims Conference 2022

«Die Themen, die an der Claims Conference vorgeführt und diskutiert werden, sind immer äusserst interessant und von hohem Niveau.»

«Wie seit Jahren war auch diese Claims Conference erstklassig.»

«Schön, wieder an einer Präsenz-Claims-Conference teilzunehmen.»

nbi  ngf

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch